

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 454/06 B**

L 6 R 114/04 (Bayerisches LSG)  
S 8 RJ 1313/02 (SG München)

..... ,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,  
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e  
und Dr. T e r d e n g e  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom  
23. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-  
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-  
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-  
ichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.5.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Der Kläger könne noch mehr als sechs Stunden täglich Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Dies ergebe sich aus den Gutachten in beiden Rechtszügen. Das Privatgutachten des behandelnden Arztes B. treffe zum gesundheitlichen Leistungsvermögen keine abweichende Aussage. Wegen der Weigerung des Klägers, sich erneut persönlich untersuchen zu lassen, sei ein Gutachten nach Aktenlage des Dr. E. eingeholt worden. Dieses bestätige die Beurteilung durch Dr. H. . Der Kläger sei auch nicht teilweise erwerbsgemindert bei Berufsunfähigkeit. Er sei mit seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Kraftfahrer als Angelernter des oberen Bereichs einzustufen. Als Facharbeiter könne er nicht eingeordnet werden, weil er keine entsprechende Ausbildung durchlaufen habe; auch die tarifliche Einstufung spreche dagegen; ferner habe er sich die Kenntnisse eines Facharbeiters nicht durch langjährige praktische Tätigkeit angeeignet. Er könne zumutbar auf die Tätigkeit eines Tagespförtners verwiesen werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.



- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Voraussetzungen, unter denen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt werden kann, existiert bereits umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (*vgl Nachweise bei Niesel, KasselerKomm, Sozialversicherungsrecht Band 1, Anm zu § 43 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch*). Insbesondere besteht umfangreiche Rechtsprechung zur Einstufung von Kraftfahrern als Facharbeiter oder als Angelernte (*vgl zB BSG SozR 3-2600 § 43 Nr 15; Urteil des Senats vom 5.8.2004 - B 13 RJ 7/04 R*) und zur Verweisung auf Pfortnertätigkeiten (*vgl zB BSG SozR 3-2600 § 43 Nr 25; Urteil des Senats vom 23.8.2001 - B 13 RJ 13/01 R*); in beiderlei Hinsicht wurden im Übrigen Ausländer oder im Ausland geborene deutsche Staatsbürger ebenso behandelt wie in Deutschland geborene Deutsche.
- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f*). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist der Kläger ordnungsgemäß vom Termin zur mündlichen Verhandlung am 23.5.2006 unterrichtet worden. Die Terminsmitteilung enthält den Hinweis, dass es dem Kläger freigestellt sei, zu der Verhandlung zu erscheinen. Daher konnte das LSG auch ohne Beisein des Klägers eine Entscheidung treffen.
- 9 Soweit der Kläger in seinem Schreiben an das BSG vom 19.9.2006 geltend macht, die ärztlichen Befunde seien nicht ausreichend gewürdigt, könnte die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Das LSG hat den Kläger auch mehr-



fach, so mit Schreiben vom 21.6.2004 und 23.8.2004, darauf hingewiesen, dass er ohne Einwilligung zur persönlichen Untersuchung die Folgen der Beweislast zu tragen habe und dass ein Gutachten nach Aktenlage erstellt werde (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 103 Nr 27*). Der Kläger hat insbesondere kein Recht, wegen seines Misstrauens gegen deutsche Ärzte, von einem Arzt im Ausland untersucht zu werden (*vgl BSG SozR Nr 38 zu § 109 SGG*).

- 10 Soweit der Kläger geltend macht, er hätte vor seiner Untersuchung über die Voraussetzungen der Ablehnung von Gutachtern belehrt werden müssen, kann sich diese Rüge allenfalls auf das erstinstanzliche Verfahren beziehen. Damals aber war der Kläger anwaltlich vertreten; ein Ablehnungsgrund (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 406 ZPO) wurde bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) nicht geltend gemacht. Damit kann dahinstehen, ob insoweit ein - unterstellter - Verfahrensfehler des SG auch im Berufungsverfahren fortwirkt.
- 11 Ein Verstoß des LSG gegen § 134 Abs 2, § 135 SGG liegt nicht vor, weil das LSG sein Urteil innerhalb der insoweit maßgebenden Frist von fünf Monaten abgesetzt hat (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 120 Nr 1*).
- 12 Ein - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise mit seinem Schreiben vom 19.9.2006 an das BSG (insbesondere unzutreffende Einordnung als Angelernter aufgrund falscher Bewertung und Einstufung seiner Kraftfahrertätigkeit sowie Unzulässigkeit der Verweisung auf die Tätigkeit eines Tagespförtners) zum Gegenstand seiner Nichtzulassungsbeschwerde machen möchte, lässt sich mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

